



Statuten der Banque Cantonale de Genève

26. April 2016

Kapitel I | Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 | Rechtsform, Firma und Sitz

1. Die Banque Cantonale de Genève (nachfolgend «die Bank» oder «die Gesellschaft») ist eine öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft nach Art. 763 des Schweizerischen Obligationenrechts (nachfolgend «OR»). Sie besitzt den Status einer Kantonalbank nach Art. 3a des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 und übt ihre Geschäftstätigkeit unter dem Firmennamen «Banque Cantonale de Genève» aus.
2. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen im Gesetz über die Banque Cantonale de Genève vom 24. Juni 1993, in diesen Statuten, im Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 und im Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel vom 24. März 1995 gelten für sie ergänzend die Bestimmungen des sechsundzwanzigsten Titels des Obligationenrechts.
3. Der Sitz und die Geschäftsleitung der Bank befinden sich in Genf. Sie betreibt Niederlassungen und Filialen.

Artikel 2 | Zweck und Dauer

1. Hauptzweck der Bank ist es, zur wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons Genf und seiner Region beizutragen.
2. Als Universalbank führt sie sämtliche unter das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 fallenden Geschäfte aus und ist als Effektenhändlerin im Sinne des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel vom 24. März 1995 tätig. Sie führt insbesondere die folgenden Geschäfte aus:
 - 1 Entgegennahme von Einlagen aller Art, insbesondere von Spareinlagen, auch als gesetzliche Depositenstelle;
 - 2 Diskontierung und Inkasso von Wechseln;
 - 3 Eröffnung von besicherten oder Blankokrediten;
 - 4 Vergabe von Hypothekendarlehen;
 - 5 Kauf, Verkauf und generell der Handel von jeglichen Wertpapieren;
 - 6 Kauf, Verkauf und Handel von Fremdwährungen, Devisen und Edelmetallen;
 - 7 Eröffnung, Zahlung und Inkasso von Akkreditiven;
 - 8 Gewährung von Bankgarantien;
 - 9 Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und Wertsachen, Verwaltung von Vermögen und Vorsorgeguthaben, Vermietung von Schrankfächern;
 - 10 Feste Übernahme von Anleihen, Beteiligung an Emissionen und Finanztransaktionen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Unternehmen und Privatpersonen, einzeln oder als Konsortium;
 - 11 Dauerhafte oder vorübergehende Beteiligungen an Handels-, Industrie-, Finanz- und Bankunternehmen und ggf. aktive Beteiligung an deren Leitung;
 - 12 Übernahme der Funktion als Depotbank und Zeichnungsstelle von Anlagefonds sowie deren Leitung;
 - 13 Kauf und Verkauf von Immobilien oder Aktienkapital von Immobiliengesellschaften auf eigene Rechnung.
3. Die Bank ist berechtigt, ihre Geschäftstätigkeit an allen Finanz- und Börsenplätzen in der Schweiz und im Ausland auszuüben.
4. Sie wird nach bewährten betriebswirtschaftlichen und bankenethischen Grundsätzen geführt.
5. Sie besteht auf unbestimmte Dauer.

Kapitel II | Stammkapital

Artikel 3 | Aktienkapital

1. Das Aktienkapital beläuft sich auf 360 Millionen Franken.
2. Es ist in 7 200 000 Namenaktien mit einem Nennwert von CHF 50.– aufgeteilt und ist voll einbezahlt.
3. Gemäss Art. 3a des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 hält der Kanton eine Beteiligung von mindestens einem Drittel des Kapitals und verfügt über mindestens ein Drittel der Stimmen. Ein zwischen dem Kanton, der Stadt Genf und den anderen Gemeinden, vertreten durch den Genfer Gemeindeverband, abgeschlossener Aktionärsbindungsvertrag stellt sicher, dass die öffentliche Hand gemäss Art. 189 Abs. 2 der Verfassung der Republik und des Kantons Genf vom 14. Oktober 2012 stets über die Mehrheit der Aktienstimmen der Bank verfügt.
4. Die Aktien werden in Form von Einzelaktien, Einzelkunden, Globalkunden oder Wertrechten im Sinne des Obligationenrechts ausgegeben. Der Bank steht es frei, ihre in einer der vorgenannten Formen ausgegebenen Namenaktien innerhalb des gesetzlichen Rahmens jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Die Kosten hierfür trägt die Bank.
5. Die in Form von Wertpapieren ausgegebenen Aktien tragen die Unterschriften des Präsidenten des Verwaltungsrats und des Vorsitzenden der Geschäftsleitung. Die beiden Unterschriften können als Faksimile angebracht werden.
6. Aktionäre sind nicht berechtigt, die Umwandlung von in Form von Einzelaktien, Einzelkunden, Globalkunden oder Wertrechten im Sinne des Obligationenrechts ausgegebenen Namenaktien in eine andere dieser Formen zu verlangen. Allerdings kann jeder Aktionär von der Bank jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienregister gehaltenen Namenaktien verlangen.
7. Die Bank führt am Sitz der Gesellschaft ein Aktienregister, das den Namen und die Adresse der Inhaber oder Nutzniesser enthält. Jede Adressänderung ist der Bank mitzuteilen.
8. Lediglich die im Aktienregister als Aktionäre mit Stimmrecht eingetragenen Personen gelten gegenüber der Bank als Aktionäre und können das Stimmrecht oder andere damit verbundene Rechte ausüben.
9. Nach dem Erwerb von Aktien und im Anschluss an das Gesuch um Anerkennung als Aktionär gilt jeder Erwerber solange als nicht stimmberechtigter Aktionär, bis die Bank ihn als stimmberechtigten Aktionär anerkennt. Lehnt die Bank das Gesuch des Erwerbers um Anerkennung nicht innert zwanzig Tagen ab, gilt der Erwerber als Aktionär mit Stimmrecht.
10. Ein Erwerber wird als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen, sofern er ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien in eigenem Namen und für eigene Rechnung erworben hat. Die Bank anerkennt pro Aktie nur einen Vertreter.
11. Der Verwaltungsrat kann die Modalitäten hinsichtlich der Anwendung dieses Artikels genauer regeln und die notwendigen Vorschriften erlassen. Diese Vorschriften legen fest, unter welchen Umständen der Verwaltungsrat oder ein von ihm ernannter Ausschuss Ausnahmen von der

Eintragungsbeschränkung oder von den Vorschriften in Bezug auf Treuhänder oder Nominees genehmigen kann.

12. Jede Aktie berechtigt zu einer anteilmässigen Beteiligung an den Nettogewinnen der Gesellschaft und am Liquidationserlös.

Kapitel III | Organisation der Bank

Artikel 4 | Organe

1. Die Organe der Bank sind:
 - A. Die Generalversammlung der Aktionäre;
 - B. der Verwaltungsrat;
 - C. die Geschäftsleitung;
 - D. die Revisionsstelle;
 - E. der Prüfungsausschuss.

A. Die Generalversammlung der Aktionäre

Artikel 5 | Kompetenzen

1. Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Bank.
2. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:
 - 1 Annahme und Änderung der Statuten auf Vorschlag des Verwaltungsrats oder des Staatsrats; Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Ratifizierung durch den Grossen Rat;
 - 2 Ernennung der drei Mitglieder des Verwaltungsrats, die jene Aktionäre vertreten, die nicht der öffentlichen Hand angehören. Bei dieser Wahl sind die Aktionäre, die die öffentliche Hand vertreten, nicht stimmberechtigt;
 - 3 Ernennung einer Revisionsstelle im Sinne des Obligationenrechts aus dem Kreis der zugelassenen und von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde gemäss Art. 9a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung von Revisorinnen und Revisoren vom 16. Dezember 2005 beaufsichtigten Prüfgesellschaften; die Generalversammlung kann auf Antrag des Verwaltungsrats eine Ad-hoc-Aufsichtskommission einsetzen;
 - 4 Genehmigung des Jahresberichts und der Konzernrechnung nach Kenntnisnahme des Geschäftsberichts und des Berichts der Revisionsstelle;
 - 5 Bestimmung der Verwendung des Reingewinns und Festsetzung der Dividende;
 - 6 Erteilung der Entlastung an die Mitglieder des Verwaltungsrats;
 - 7 Stellungnahme zur Fusion, Spaltung, Umwandlung oder Auflösung der Bank;
 - 8 Beschlussfassung über andere Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind;
 - 9 Genehmigung des Ethikkodex der Bank, der dem Grossen Rat zur Ratifizierung vorgelegt werden muss.

Artikel 6 | Organisation

1. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrats, bei Verhinderung der Vizepräsident oder andernfalls ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats.
2. Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, in dem die Zahl der durch Aktionäre vertretenen Aktien, die Organe sowie die unabhängigen Stimmrechts- und die Depotvertreter, die gefassten Beschlüsse, die durchgeführten

Wahlen, die gestellten Anträge auf Auskunft und die erteilten Antworten sowie die Erklärungen, welche die Aktionäre zu Protokoll geben wollen, festgehalten werden.

3. Das Protokoll und die zugestellten Auszüge werden vom Präsidenten und dem Sekretär der Generalversammlung unterzeichnet.

Artikel 7 | Einberufung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.
2. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Verwaltungsrat einberufen werden so oft es nötig ist.
3. Ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, können ebenfalls schriftlich und unter Angabe des verfolgten Zwecks eine Einberufung verlangen. Ein oder mehrere Aktionäre, die Aktien im Nennwert von 1 Million Franken vertreten, können bis 40 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und unter Angabe ihres Antrags die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen.
4. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann bei Bedarf auch durch die Revisionsstelle einberufen werden.

Artikel 8 | Art der Einberufung und Traktandierung

1. Die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Publikation im «Amtsblatt des Kantons Genf» (Feuille d'avis officielle de la République et canton de Genève) sowie im «Schweizerischen Handelsamtsblatt».
2. In der Einberufung werden die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre, die die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangt haben, bekannt gegeben. Die üblichen Unterlagen können von den Aktionären am Sitz der Bank eingesehen werden. In der Einberufung wird darauf hingewiesen.
3. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sind vom Verwaltungsrat zu traktandieren, sofern sie von den Aktionären mindestens zwanzig Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht worden sind.
4. Über Gegenstände, die nicht traktandiert sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag der Aktionäre auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, Durchführung einer Sonderprüfung oder Wahl einer Revisionsstelle.

Artikel 9 | Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsrats

1. Die Voraussetzungen für die Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsrats werden im Gesetz über die Banque Cantonale de Genève vom 24. Juni 1993 geregelt.
2. Nominierungen für die Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsrats als Vertreter jener Aktionäre, die nicht der öffentlichen Hand angehören, müssen spätestens bis zum 31. März vor der ordentlichen Generalversammlung bzw. ein Monat vor der nächsten ausserordentlichen Generalversammlung, an der die Ernennung erfolgen soll, am Sitz der Gesellschaft eingehen.

3. Die Benennung der Mitglieder des Verwaltungsrats als Vertreter der öffentlichen Hand muss bis zum 31. März vor der ordentlichen Generalversammlung bzw. ein Monat vor der ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, an der die Amtszeit der Verwaltungsräte als Vertreter jener Aktionäre, die nicht der öffentlichen Hand angehören, erneuert werden soll.

Artikel 10 | Stimmrecht

1. Aktionäre können ihr Stimmrecht im Verhältnis zur Anzahl der von ihnen gehaltenen Aktien ausüben, wobei jede Aktie zu einer Stimme berechtigt.
2. Der Verwaltungsrat kann ein Reglement über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung erlassen.
3. Personen, die an der Generalversammlung teilnehmen wollen, müssen sich als Aktionär oder als Vertreter ausweisen.

Artikel 11 | Beschlussfassung

1. Die Generalversammlung ist ungeachtet der Anzahl der vertretenen Aktien beschlussfähig.
2. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen, soweit eine Bestimmung des Gesetzes oder der Statuten nicht etwas anderes vorsieht.
3. Beschlüsse über die Annahme und Änderung der Statuten sowie über die Stellungnahme zu einer Fusion, Spaltung, Umwandlung oder Auflösung der Bank bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln des Aktienkapitals.
4. Ist bei Wahlen ein zweiter Wahlgang erforderlich, so genügt die relative Mehrheit.
5. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
6. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Auf Antrag von 30 % der vertretenen Stimmen werden auch die anderen Beschlüsse in geheimer Abstimmung gefasst.

B. Der Verwaltungsrat

Artikel 12 | Zusammensetzung

1. Der Verwaltungsrat besteht aus Mitgliedern mit spezifischen Kenntnissen in den Bereichen Bankwesen, Wirtschaft und Recht. Seine Zusammensetzung soll soweit möglich die verschiedenen Tendenzen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens des Kantons Genf wiedergeben.
2. Die Bank wird von einem elfköpfigen Verwaltungsrat geführt, dessen Zusammensetzung gesetzlich festgelegt ist.
3. Der Staatsrat ernennt den Präsidenten des Verwaltungsrats aus den Reihen der Mitglieder des Verwaltungsrats.
4. Die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen ihr Mandat unabhängig ausüben und es darf dabei nicht zu Interessenkonflikten kommen.
5. Die Mitglieder des Verwaltungsrats, einschliesslich seines Präsidenten, dürfen nicht hauptamtlich für ein kantonales oder kommunales Exekutivorgan tätig sein; sie dürfen weder der Verwaltung, der Geschäftsleitung, der Betriebsführung noch der Revisionsstelle einer anderen Bank angehören.

Artikel 13 | Verlust der Mitgliedschaft

1. Die im Gesetz über die Banque Cantonale de Genève vom 24. Juni 1993 vorgesehenen Voraussetzungen für eine Ernennung müssen während der gesamten Amtsdauer erfüllt sein. Sollte ein Mitglied des Verwaltungsrats diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, muss es unverzüglich den Präsidenten des Verwaltungsrats davon in Kenntnis setzen und ist zum Rücktritt verpflichtet. Andernfalls verliert die betreffende Person automatisch ihre Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ab dem Tag, an dem der Verwaltungsrat vom Wegfall einer der oben genannten Voraussetzungen Kenntnis erlangt hat. Der Verwaltungsrat kann danach bis zur nächsten Generalversammlung in reduzierter Zusammensetzung tagen.

Artikel 14 | Amtspflichten

1. Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen innerhalb der Bank keine anderen Tätigkeiten ausüben.
2. Sie sind an die strikte Einhaltung des Bankgeheimnisses und ggf. des Amtsgeheimnisses gebunden.

Artikel 15 | Aufgaben

1. Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung der Bank gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. a des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934.
2. Der Verwaltungsrat legt die allgemeine Politik der Bank und die Art ihrer Tätigkeit gemäss den gesetzlich festgelegten Zielen fest, wobei er gleichzeitig um die Erfüllung des in Art. 2 der Statuten festgelegten Zwecks besorgt ist.
3. Er ist für die Oberleitung und die Oberaufsicht der Bank verantwortlich. Insbesondere überwacht er die Geschäftsleitung dahingehend, dass diese im Einklang mit den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetzen, den Statuten, Reglementen und internen Vorschriften handelt.
4. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1 Wahl des Vizepräsidenten und des Sekretärs;
 - 2 Ernennung der Mitglieder der Geschäftsleitung und der Geschäftsführung;
 - 3 Ernennung des Leiters der Internen Revision und seiner Mitarbeiter nach Stellungnahme des Prüfungsausschusses;
 - 4 Bestellung der von der Generalversammlung gewählten Revisionsstelle als die von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde gemäss dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 zugelassene Prüfgesellschaft;
 - 5 Ernennung der Arbeitgebervertreter im Stiftungsrat der Personalvorsorgestiftung;
 - 6 Erstellung von Entwürfen für Änderungen der Statuten zur Verabschiedung durch die Generalversammlung;
 - 7 Überwachung der ordnungsgemässen Anwendung der Statuten und der Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
 - 8 Erstellung des Geschäftsberichts für das vergangene Geschäftsjahr und Vorlage der Jahresbilanz und der Erfolgsrechnung an der Generalversammlung, zusammen mit Vorschlägen für die Verwendung des Reingewinns;
 - 9 Überprüfung des jährlichen Berichts der Revisionsstelle sowie weiterer Berichte zuhanden der Generalversammlung;
 - 10 Vorbereitung aller der Generalversammlung zu unterbreitenden Anträge, gegebenenfalls unter Beifügung seiner Stellungnahme;
 - 11 Verabschiedung der internen Reglemente und Weisungen in Bezug auf die Aktivitäten der Bank;

- 12 Festlegung der Grundsätze für die interne Kontrolle und das Risikomanagement;
 - 13 Kenntnisnahme der periodischen Berichte der Geschäftsleitung über die laufenden Geschäfte;
 - 14 Überprüfung der Berichte der Internen Revision und der Revisionsstelle;
 - 15 Beschlussfassung über die Errichtung und Schliessung von Niederlassungen und Filialen;
 - 16 Verabschiedung der geltenden Normen für die Kreditvergabe, Überwachung deren Anwendung und Genehmigung von Entscheiden im Hinblick auf Klumpenrisiken gemäss Art. 95 Abs. 1 der Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effekthändler vom 1. Juni 2012 (nachfolgend «ERV»); Genehmigung von Entscheiden bei Geschäften, die von den von ihm festgelegten Normen abweichen;
 - 17 Ausübung der internen Kontrolle und Überwachung der Entwicklung der Klumpenrisiken gemäss Art. 95 Abs. 1 ERV auf Grundlage der von der Geschäftsleitung erstellten vierteljährlichen Auszüge;
 - 18 Genehmigung jeder dauerhaften Beteiligung oder jedes dauerhaften Erwerbs gemäss Art. 26 der Statuten; Beschlussfassung über den Erwerb und die Veräusserung von Investitionsgütern für den Gebrauch der Bank und von Liegenschaften, vorbehaltlich der Befugnisse der Geschäftsleitung;
 - 19 Führen des Aktienregisters;
 - 20 Ernennung von zwei Verwaltungsräten aus seiner Mitte als Mitglieder des Prüfungsausschusses;
 - 21 Regelmässige Überprüfung der Informationsmittel, der Inhalte und deren Angemessenheit für seine Bedürfnisse;
 - 22 gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss Genehmigung eines Drei-Jahres-Plans hinsichtlich der von der Internen Revision durchzuführenden Aufgaben, um alle als notwendig erachteten Kontrollen abzudecken;
 - 23 Aufbau eines Systems zum Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Organen der Bank;
 - 24 Regelmässige Unterrichtung des Staatsrats über den Geschäftsgang der Bank innerhalb der von der Gesetzgebung, namentlich vom Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934, vom Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel vom 24. März 1995 und vom Obligationenrecht, vorgesehenen Grenzen, nötigenfalls unter Beizug der Geschäftsleitung;
 - 25 Beantwortung von Auskunftsbegleichen des Staatsrats gemäss dem Gesetz und innerhalb der von der Gesetzgebung, namentlich vom Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934, vom Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel vom 24. März 1995 und vom Obligationenrecht, vorgesehenen Grenzen, nötigenfalls unter Beizug der Geschäftsleitung;
 - 26 Führung eines aktuellen Registers der Interessenbindungen der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Mitglieds des Prüfungsausschusses der Bank;
 - 27 Genehmigung von Krediten an die Mitglieder des Verwaltungsrats, die Mitglieder der Geschäftsleitung und die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie an deren Ehegatten oder direkte Verwandte gemäss Art. 27 der Statuten.
5. Der Verwaltungsrat setzt ständige oder Ad-hoc-Ausschüsse ein, die die verschiedenen Aktivitäten der Bank prüfen und ihm Bericht erstatten. Das Pflichtenheft dieser Ausschüsse ist als Anhang dem Verwaltungs- und Organisationsreglement der Bank beigefügt.

Artikel 16 | Unterrichtung

1. Die Geschäftsleitung unterrichtet den Verwaltungsrat bei jeder Sitzung über den Geschäftsgang der Bank und berichtet über alle Angelegenheiten, die dies erfordern.
2. Der Präsident des Verwaltungsrats, die Geschäftsleitung, der Prüfungsausschuss, die Interne Revision und die Revisionsstelle haben dem Verwaltungsrat sämtliche Informationen zukommen zu lassen, die dieser zur Ausübung seiner Obergewalt benötigt, insbesondere in Bezug auf den Geschäftsgang und die Aktivitäten der verschiedenen Bereiche, einschliesslich der Tochtergesellschaften.

Artikel 17 | Organisation und Funktionsweise

1. Der Verwaltungsrat tagt mindestens 15 Mal pro Jahr. Seine Mitglieder müssen die Möglichkeit haben, die Unterlagen zu den traktandierten Gegenständen innerhalb einer im Reglement des Verwaltungsrats festgelegten Frist, spätestens jedoch 24 Stunden vor Eröffnung der Sitzung, einsehen zu können.
2. Den Vorsitz führt der Präsident des Verwaltungsrats, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder der Sekretär.
3. Er kann ausserordentliche Sitzungen einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder auf Verlangen vier seiner Mitglieder oder der Revisionsstelle.
4. Der Verwaltungsrat ist nur dann beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
6. Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt, das vom Sitzungspräsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen ist. Es ist an der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Artikel 18 | Vorsitz

1. Der Präsident des Verwaltungsrats übt die in den Statuten und Reglementen der Bank vorgesehenen Rechte und Pflichten aus; seine Aufgaben sind im Organisations- und Verwaltungsreglement der Bank geregelt.
2. Er wird vom Vorsitzenden der Geschäftsleitung regelmässig über den Gang der Geschäfte und die Lage der Bank unterrichtet. Er ist unverzüglich über besondere Vorkommnisse, die über den gewöhnlichen Geschäftsgang hinausgehen, zu unterrichten.

C. Die Geschäftsleitung

Artikel 19 | Zusammensetzung

1. Die Geschäftsleitung setzt sich aus dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung und den Mitgliedern der Geschäftsleitung zusammen.
2. Der Verwaltungsrat benennt auch den Stellvertreter des Vorsitzenden der Geschäftsleitung aus den Reihen der Mitglieder der Geschäftsleitung.
3. Die Geschäftsleitung wird auf unbestimmte Zeit ernannt. Ihre Mitglieder haben ihr Mandat jedoch spätestens am Ende des Kalenderjahres, in dem sie 65 Jahre alt werden, niederzulegen.

Artikel 20 | Amtspflichten

1. Die Mitglieder der Geschäftsleitung haben ihre gesamte Zeit der Bank zu widmen.
2. Mit ausdrücklicher Zustimmung des Verwaltungsrats und wenn es die Interessen der Bank rechtfertigen, dürfen sie jedoch auch externe Mandate oder Funktionen übernehmen.

Artikel 21 | Aufgaben

1. Der Geschäftsleitung obliegt die Führung der Bank.
2. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1 Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats. Zu diesem Zweck nimmt der Vorsitzende der Geschäftsleitung oder sein Stellvertreter mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil;
 - 2 Erstellung von Anträgen in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrats fallen;
 - 3 Führung von Prozessen;
 - 4 Ernennung der Führungskräfte;
 - 5 Erstellung der vierteljährlichen Auszüge, die dem Verwaltungsrat die interne Kontrolle und die Überwachung der Entwicklung der Klumpenrisiken gemäss Art. 95 Abs. 2 ERV ermöglichen; Übergabe der Auszüge an den Verwaltungsrat;
 - 6 Fassung von Beschlüssen, die laut Gesetz, Statuten oder internen Reglementen nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen. Die weiteren Befugnisse und Pflichten sind zudem in dem vom Verwaltungsrat erlassenen Organisationsreglement geregelt.

D. Die Revisionsstelle

Artikel 22 | Ernennung und Aufgaben

1. Der Verwaltungsrat bestellt zu Beginn jedes Jahres die von der Generalversammlung gewählte Revisionsstelle als die von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde gemäss dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 zugelassene Prüfgesellschaft.
2. Die Generalversammlung oder der Verwaltungsrat kann die Revisionsstelle mit der Durchführung zusätzlicher Prüfungen beauftragen.
3. Die Berichte der Revisionsstelle werden dem Verwaltungsrat und dem Prüfungsausschuss vorgelegt. Sie werden von der Bank auch an den Staatsrat übermittelt, mit Ausnahme von solchen Informationen, die dem Bankgeheimnis unterliegen.

E. Der Prüfungsausschuss

Artikel 23 | Ernennung

1. Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei vom Verwaltungsrat ernannten Verwaltungsräten und einem dritten Mitglied, das vom Staatsrat ernannt wird.
2. Das vom Staatsrat ernannte Mitglied des Prüfungsausschusses kann kein öffentliches Amt bekleiden. Das Mitglied unterliegt zudem dem Bankgeheimnis.

Artikel 24 | Funktionsweise und Aufgaben

1. Der Prüfungsausschuss tagt grundsätzlich mindestens alle 15 Tage.
2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1 Überwachung der Einhaltung der für die Bank und

ihre Tochtergesellschaften geltenden gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Bestimmungen sowie der banküblichen Praktiken;

- 2 Gewährleistung der Verbindung und der Koordination zwischen dem Verwaltungsrat, der Internen Revision und der Revisionsstelle;
- 3 Abgabe einer Stellungnahme an den Verwaltungsrat hinsichtlich der Ernennung des Leiters der Internen Revision und seiner Mitarbeiter, des Pflichtenhefts und des Arbeitsprogramms des Leiters der Internen Revision in Abstimmung mit dem der Revisionsstelle;
- 4 Beauftragung der Internen Revision mit Kontrolltätigkeiten oder Durchführung von eigenen Kontrollen sämtlicher Aktivitäten der Bank, einschliesslich derjenigen ihrer Tochtergesellschaften;
- 5 Kenntnissnahme der Prüfungsberichte der Internen Revision und der Revisionsstelle;
- 6 Zugang zu allen Akten der Revisionsstelle, auch zu denen auf der Traktandenliste des Verwaltungsrats, und zwar zu jeder Zeit;
- 7 Zugang zu den Einberufungen des Verwaltungsrats, zur Liste der ihm vorgelegten Gegenstände, zu seinen Protokollen sowie zu denen der Geschäftsleitung und der Revisionsstelle;
- 8 Stellungnahme zu sämtlichen Beschlüssen, die in den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrats in puncto Kontrolle und Prüfung fallen;
- 9 Unterbreitung von Vorschlägen an den Verwaltungsrat;
- 10 gemeinsam mit dem Verwaltungsrat Genehmigung eines Drei-Jahres-Plans hinsichtlich der von der Internen Revision durchzuführenden Aufgaben, um alle als notwendig erachteten Kontrollen abzudecken.

Artikel 25 | Aufsicht

1. Die Bank untersteht der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934, des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel vom 24. März 1995 und des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht vom 22. Juni 2007.
2. Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht kann von der Bank und der Revisionsstelle alle Auskünfte und Unterlagen verlangen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht vom 22. Juni 2007 benötigt.
3. Die Überwachung der Einhaltung der kantonalen gesetzlichen Vorschriften obliegt dem Staatsrat.

Kapitel IV | Erwerbsbefugnis und Interessenabwägung

Artikel 26 | Erwerb und Beteiligungen

1. Der Verwaltungsrat entscheidet über den Erwerb oder die Veräusserung dauerhafter Beteiligungen.
2. Er entscheidet auch über den Erwerb und die Veräusserung von Investitionsgütern für den Gebrauch der Bank und von Liegenschaften, vorbehaltlich der Befugnisse der Geschäftsleitung.

Artikel 27 | Unvereinbarkeiten und Interessenkonflikte

1. Nach ihrem Amtsantritt können die Mitglieder des

Verwaltungsrats, die Mitglieder der Geschäftsleitung und die Mitglieder des Prüfungsausschusses keine neuen Kredite von der Bank erhalten, mit Ausnahme von Lombard- oder Hypothekarkrediten für ihr Eigenheim nach vorheriger Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Diese Einschränkung gilt auch für Ehepartner und direkte Verwandte der oben genannten Personen.

2. Die Konditionen für die Kreditvergabe an die Mitglieder des Verwaltungsrats, die Mitglieder der Geschäftsleitung und die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Ehepartner oder direkten Verwandten sowie an Personen und Organisationen, mit denen eine Interessenbindung besteht, können keinesfalls von den üblichen Konditionen der Bank abweichen. Die im Personalreglement festgelegten Vorzugsbedingungen bleiben vorbehalten.
3. Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die Mitglieder der Geschäftsleitung und die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben den Verwaltungsrat davon in Kenntnis zu setzen, wenn sie ein Organ, ein leitender Angestellter eines Unternehmens oder ein Bevollmächtigter einer privaten oder öffentlichen Einrichtung sind, die Kunde der Bank ist, oder wenn sie ein öffentliches Amt bekleiden oder ein politisches Mandat innehaben.
4. Die mit einer solchen Einrichtung verbundenen Organe enthalten sich jeglicher Einflussnahme bei der Kreditvergabe an diese Einrichtung.
5. Im Hinblick auf die Realisierung eines Projekts, für das eine Finanzierung bei der Bank beantragt wird, haben die Mitglieder vor jeder Sitzung des Verwaltungsrats alle ihnen bekannten Vergünstigungen von öffentlichen oder privaten Einrichtungen, mit denen sie verbunden sind, zu melden. Die gemachten Aussagen werden in den Kreditprotokollen und in den Protokollen der für die Kreditvergabe zuständigen Stellen festgehalten.

Kapitel V | Kontrolle

Artikel 28 | Interne Revision

1. Die Finanz- und Führungskontrolle der Bank obliegt der von der Geschäftsleitung unabhängigen Internen Revision. Sie ist für die regelmässige Kontrolle sämtlicher Aktivitäten der Bank verantwortlich und hat jederzeit Zugang zu sämtlichen Akten der Bank.
2. Die Interne Revision ist dem Verwaltungsrat unterstellt, der nach Stellungnahme des Prüfungsausschusses deren Aufgabenbereiche festlegt.
3. Der Verwaltungsrat ernennt den Leiter der Internen Revision und seine Mitarbeiter nach Stellungnahme des Prüfungsausschusses.

Artikel 29 | Pflichten der Internen Revision

1. Die Interne Revision legt ihre Berichte dem Verwaltungsrat, dem Prüfungsausschuss, der Revisionsstelle und der Geschäftsleitung vor.
2. Sie informiert den Verwaltungsrat über allfällige Unregelmässigkeiten und die von ihr vorgeschlagenen Massnahmen zu deren Behebung, in Absprache mit dem Prüfungsausschuss.

3. Auf der Grundlage des vom Verwaltungsrat und dem Prüfungsausschuss genehmigten Drei-Jahres-Plans, der alle als notwendig erachteten Kontrollen abdeckt, erstellt die Interne Revision alljährlich einen Plan mit den im kommenden Geschäftsjahr zu erledigenden Aufgaben.
4. Der Verwaltungsrat, der Prüfungsausschuss und gegebenenfalls mit Zustimmung des Verwaltungsrats auch die Geschäftsleitung können die Interne Revision jederzeit mit der Durchführung von ihnen als sinnvoll erachteten Kontrollen beauftragen.

Kapitel VI | Vertretung gegenüber Dritten

Artikel 30 | Unterschriften

1. Die Bank wird durch die Kollektivunterschrift zu zweien der vom Verwaltungsrat benannten Personen verpflichtet.

Kapitel VII | Jahresrechnung und Gewinnverwendung

Artikel 31 | Jahresabschluss

1. Der Jahresabschluss erfolgt jeweils per 31. Dezember jeden Jahres.
2. Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, dem Jahresbericht und der Konzernrechnung zusammensetzt, die nach den Grundsätzen des Obligationenrechts sowie den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 und des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel vom 24. März 1995 erstellt werden.

Artikel 32 | Prüfung und Genehmigung

1. Die Jahresrechnung wird zusammen mit den dazugehörigen Berichten vom Prüfungsausschuss und anschliessend vom Verwaltungsrat geprüft. Die Bank legt die Jahresrechnung der Revisionsstelle zur ordentlichen Prüfung vor.
2. Danach wird sie der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 33 | Gewinnverwendung

1. Nach Abzug der notwendigen Aufwendungen, Abschreibungen und Rückstellungen bestimmt die Generalversammlung der Bank auf Vorschlag des Verwaltungsrats über die Verwendung des Reingewinns in Übereinstimmung mit den folgenden statutarischen Bestimmungen:
 - 1 sie führt mindestens 5 % der gesetzlichen Reserve zu;
 - 2 sie legt die auf das Aktienkapital entfallende ordentliche Dividende fest; diese beträgt maximal 5 % des Nennwerts der Aktien;
 - 3 sie nimmt gegebenenfalls Zuweisungen an Spezialreserven und für andere Zwecke vor;
 - 4 sie entscheidet über die Ausschüttung einer eventuellen zusätzlichen Dividende;
 - 5 sie nimmt eine Sonderzuweisung zugunsten des Kantons Genf in Höhe von 20 % des Gesamtbetrags der ordentlichen und zusätzlichen Dividenden als Rückzahlung der vom Staat an die Stiftung «Fondation de valorisation des actifs de la Banque cantonale de Genève» geleisteten Vorschüsse vor; diese Rückzahlung trägt den Anforderungen von Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Gründung der Stiftung vom 19. Mai 2000 Rechnung;

6 der verbleibende Saldo wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Kapitel VIII | Schlussbestimmungen

Artikel 34 | Liquidation

1. Im Falle einer Liquidation wird das verbleibende Vermögen unter den Aktionären proportional zum Nennwert ihrer Aktien verteilt.

Artikel 35 | Inkrafttreten

1. Diese Statuten wurden von der Generalversammlung der Aktionäre am 26. September 2000 verabschiedet. Sie wurden von der Generalversammlung am 15. Mai 2001, am 3. Mai 2005, am 13. Dezember 2005 und am 26. April 2016 geändert.
2. Sie sind nach ihrer Ratifizierung durch den Grossen Rat am 28. Januar 2017 in Kraft getreten.



Jean-Pierre Roth
Präsident
des Verwaltungsrats



Mourad Sekkiou
Sekretär
des Verwaltungsrats



Banque Cantonale de Genève

Sitz:

Quai de l'Île 17

Postfach 2251

1211 Genf 2

Tel.: +41 (0)58 211 21 00

www.bcge.ch

